

# Regierungsratsbeschluss

vom 20. Januar 2015

Nr. 2015/84

## Notgrabung Erschwil/Kirchgasse (römischer Gutshof/mittelalterliche Kirche): Ausgabenbewilligung, Beitrag aus dem Lotteriefonds

---

### 1. Erwägungen

An der Kirchgasse in Erschwil ist für 2015 der Bau eines Einfamilienhauses geplant. Das rund 400 Quadratmeter grosse Grundstück GB Nr. 892 liegt im Bereich einer bekannten geschützten archäologischen Fundstelle. Bei einer baubegleitenden Untersuchung im Jahre 1996 waren auf dem benachbarten Grundstück verschiedene Mauern zum Vorschein gekommen, die zum Grundriss einer ehemaligen Kirche gehörten. Bei Sondierungen im Frühjahr 2014 wurden auf der ganzen Fläche römische Leistenziegel und Keramikfunde beobachtet. Dies deutet darauf hin, dass die mittelalterliche Kirche im Areal einer älteren römischen Anlage errichtet worden war. Mit weiteren römischen und mittelalterlichen Funde und Strukturen ist deshalb auch auf dem Grundstück GB Nr. 892 zu rechnen.

Die Kulturdenkmäler-Verordnung vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11) stellt alle archäologischen Fundstellen und Funde gesamthaft unter Schutz. Müssen diese dennoch bei Bauarbeiten zerstört werden, ist zu gewährleisten, dass sie vorgängig archäologisch untersucht und dokumentiert werden können. Um keine Bauverzögerungen zu verursachen, soll deshalb im Frühjahr 2015 mit einer maximal dreimonatigen Rettungsgrabung begonnen werden.

Basierend auf § 1 und § 2 Abs. 2 Bst. g und h der Kulturdenkmäler-Verordnung (BGS 436.11) sowie § 52 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1) und § 35 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO; BGS 115.11) wird für die Ausführung oben beschriebener Massnahme für das Jahr 2015 eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von Fr. 300'000.-- beantragt.

Die Massnahme konnte zum Zeitpunkt der Erstellung des Budgets für das Jahr 2015 nicht sicher vorgesehen werden. Der darin enthaltene Betrag für die mit Lotteriefondsgeldern finanzierten Massnahmen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie wird deshalb nicht genügen, um diese umfangreiche Notgrabung zu finanzieren.

Da die Kosten für die oben beschriebene Notgrabung auch nicht innerhalb des gesamten Beitragsrahmens des Lotteriefonds an das Amt für Denkmalpflege und Archäologie für das Jahr 2015 oder durch das ordentliche Budget des Amtes kompensiert werden können, wurde dem Lotteriefonds dafür ein separates Beitragsgesuch gestellt.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Kosten/Ausgaben werden wie folgt kontiert:

KST 3513/KA 3010000	Aushilfen	Fr.	220'000.--
KST 3513/KA 3130000	Dienstleistungen + Honorare	Fr.	30'000.--
KST 3513/KA 3170000	Spesen	Fr.	20'000.--
KST 3513/KA 3199000	übriger Sachaufwand	Fr.	30'000.--
<b>Total</b>		<b>Fr.</b>	<b>300'000.--</b>

**2. Beschluss**

- 2.1 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie wird für die Realisierung der Notgrabungen Erschwil/Kirchgasse ein Beitrag aus dem Lotteriefonds in der Höhe von Fr. 300'000.-- im Sinne eines Kostendaches zugesprochen.
- 2.2 Die für die Notgrabung in Erschwil anfallenden Kosten sind separat von der Jahresabrechnung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/79 vom 10. Januar 2006 (Bewilligungsverfahren zur Finanzierung von Massnahmen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie mit Mitteln aus dem Lotteriefonds) abzurechnen. Sie müssen jedoch im Sinne der Berichterstattung trotzdem in der Jahresabrechnung aufgeführt werden.
- 2.3 Die Abteilung Lotteriefonds und soziale Organisationen ist ermächtigt, den Projektbeitrag von max. Fr. 300'000.--, nach Vorliegen der Grabungsabrechnung, dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie zulasten des Kontos 2090017 "Lotteriefonds" anzuweisen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Denkmalpflege und Archäologie, Kantonsarchäologie (5)  
Departement des Innern  
Abt. Lotteriefonds und soziale Organisationen (5)  
Kantonale Finanzkontrolle  
Personalamt